

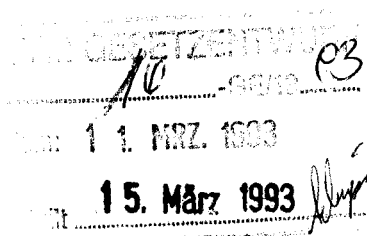
14/SN-284/ME

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11

GZ 5290/3-Präs/93

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n



PVD Dr. Ortner

Der Verfassungsgerichtshof übermittelt anbei 25 Exemplare der Stellungnahme, die er zu den vom Bundeskanzleramt mit Noten vom 8. Februar 1993, GZ 920.800/0-II/A/6/a/93, und vom 2. März 1993, GZ 920.800/3-II/A/6/a/93, zur Begutachtung versendeten Gesetzesentwürfen betreffend die Pensionsreform im öffentlichen Dienst u.e. abgibt.

Wien, am 10. März 1993

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vebjohy

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11

GZ 5290/3-Präs/93

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung II/A/6

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Der Verfassungsgerichtshof nimmt zu den mit den do. Noten vom 8. Februar 1993, GZ 920.800/0-II/A/6/a/93, und vom 2. März 1993, GZ 920.800/3-II/A/6/a/93, versendeten Gesetzesentwürfen betreffend die Pensionsreform im öffentlichen Dienst wie folgt Stellung:

Es wurde auch der Entwurf eines "Bundesverfassungsgesetzes über Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und die Höhe von Pensionsbeiträgen" zur Begutachtung versendet. Dieser Entwurf sieht vor, daß die im § 1 Z 1 bis 5 näher bezeichneten einfachgesetzlichen Regelungen zulässig sind.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat in den letzten Jahren des öfteren - in unterschiedlicher gesetzestechnischer Weise - Regelungen getroffen, die offenbar als Reaktion auf bestimmte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes im Gesetzesprüfungsverfahren zu werten sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen (vgl. etwa VfSlg. 11829/88), daß einer Verfassungsbestimmung im Zweifel kein Inhalt beizumessen ist, der sie in Widerspruch zu den leitenden Grundsätzen des Bundesverfassungs-

- 2 -

rechts (Art. 44 Abs. 3 B-VG) stellen würde. Zu einem solchen Widerspruch könnten Eingriffe in die Grundprinzipien der Bundesverfassung, wie etwa eine Einschränkung der Gesetzesprüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes oder eine Durchbrechung der Grundrechtsordnung, nicht nur führen, wenn schwerwiegende und umfassende Eingriffe in die Grundprinzipien vorgenommen werden; vielmehr könnten auch bloß partiell wirkende Maßnahmen - gehäuft vorgenommen - im Effekt zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung führen.

Was nun den vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes (und übrigens auch schon das in die Rechtsform eines Bundesverfassungsgesetzes gekleidete "Endbesteuerungsgesetz" BGBl. Nr. 11/1993) von den vorhin erwähnten Akten des Bundesverfassungsgesetzgebers unterscheidet, ist die nunmehr vorgeschlagene Freistellung eines ganzen Rechtsgebietes von der Anwendbarkeit der Bundesverfassung überhaupt. Es liegt darin gegenüber früheren Akten des Verfassungsgesetzgebers ein (negativer) Qualitätssprung, weil bestimmte einfachgesetzliche Regelungen schlechthin und ohne irgendeine Einschränkung als zulässig erklärt werden.

In dieser vom Entwurf vorgeschlagenen Technik der Verfassungsgesetzgebung liegt eine Verkennung der Funktion, die der Verfassung als Grundordnung der gesamten Staatstätigkeit zukommt. Indem der Entwurf eine unbeschränkte Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber erteilt, beseitigt er im Ergebnis die Verbindlichkeit der Bundesverfassung und damit auch der Grundrechtsordnung für das von den gesetzgeberischen Maßnahmen betroffene Rechtsgebiet. Der Verfassungsgerichtshof rät daher von dem im Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes enthaltenen Regelungskonzept dringend ab.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß durch die Verwendung neuer Rechtsbegriffe im Verfassungsrang (vgl. etwa den im § 1 Z 5 gebrauchten Ausdruck "Familieneinkommen") Konsequenzen für die gesamte Rechtsordnung bewirkt werden können, die derzeit gar

- 3 -

nicht abzusehen sind, zumal diese Verfassungsbegriffe auch Maßstab der einfachen Gesetzgebung wären.

Der Verfassungsgerichtshof trifft diese Feststellungen, wie er ausdrücklich betont, unabhängig vom Inhalt der einfachgesetzlichen Maßnahmen, die durch den Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes nach dessen Erläuterungen im Sinne "gesetzgeberischer Vorsicht" "abgesichert" werden sollen.

25 Exemplare der vorstehenden Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 10. März 1993

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Original
abgegeben
10.3.93